

(2) Bei Verhinderung des Leiters der Zentralstelle übernimmt ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

(3) Der Leiter der Zentralstelle hat eine Arbeitsordnung zu erlassen. Er hat die Verantwortungsbereiche seiner Mitarbeiter in Funktionsplänen festzulegen.

(4) Der Leiter der Zentralstelle ist für die Auswahl, den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß in der Zentralstelle ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(5) Die Mitarbeiter der Zentralstelle orientieren sich bei der Lösung der der Zentralstelle übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen.

(6) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren.

§ 16

(1) Der Leiter der Zentralstelle informiert den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme, die innerhalb seines Aufgabenbereiches festgestellt wurden.

(2) Der Leiter der Zentralstelle legt dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben zur Entscheidung vor.

§ 17

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Zentralstelle vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 15 Abs. 2.

(3) Im Rahmen der vom Leiter der Zentralstelle schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle vertretungsberechtigt.

(4) Die Zentralstelle erhebt bei Zulassungen und anderen gesetzlich festgelegten Verwaltungshandlungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Verwaltungsgebühren.

§ 18

Die §§ 21 bis 26 der Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBI. II S. 487) gelten sinngemäß für die ingenieurtechnischen Mitarbeiter, Gerätetechniker und Gerätemechaniker.

§ 19

(1) Gegen Entscheidungen der Zentralstelle besteht das Recht der Beschwerde. Rechtsmittelbelehrungen sind in die Entscheidungen aufzunehmen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Zentralstelle einzulegen und zu begründen. Gibt der Leiter der Zentralstelle der Beschwerde nicht statt, so hat er diese mit seiner Stellungnahme der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Woche zuzustellen. Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet innerhalb von 3 Wochen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Zentralstelle in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen hat.

§ 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 22. Juli 1970

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
- beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l l

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln

vom 27. Juli 1970

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II S. 511) wird im Einvernehmen mit den Ministern bzw. Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Der Geltungsbereich der Verordnung vom 10. September 1969 wird für nachstehende Betriebe erweitert:

1. VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
2. Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller der im Geltungsbereich der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBI. II 1970 S. 6) nicht genannten Wirtschaftsbereiche.

* 2. DB vom 30. Dezember 1969 (GBI. II 1970 Nr. 2 S. 6)